

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

13/SN-74/ME



An das
Präsidium des National-
rates

Wien, 1984 07 10
Ko/725

Parlament
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

| | |
|----------|---------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 33 - GE/19.84 |
| Datum: | 13. JULI 1984 |
| Verteilt | 1984-07-23 <i>Frasner</i> |

Dr. Ötzwanger

Wir erlauben uns, in der Beilage 25 Kopien unserer an das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst gerichteten Stellung-
nahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Wien, 1984 07 10
Dr.Ri/Ko/724

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 23.Mai 1984, GZ 601.468/23-V/1/84, mit welchem der Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

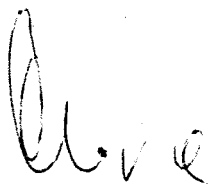
Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich - diesem Ersuchen entsprechend - mitzuteilen, daß sie die in § 49 a (neu) vorgeschlagene "Anonymverfügung" aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Gründen ablehnt. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß der allen österreichischen Strafrechtsvorschriften vorangestellte Grundsatz "Keine Strafe ohne Schuld" für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung ist.

In der vorgeschlagenen Regelung erblickt die Vereinigung Österreichischer Industrieller ein bedenkliches Präjudiz in bezug auf diesen Grundsatz. Dieses Präjudiz wiegt umso schwerer, als Art.5 der Menschenrechtskonvention von Österreich im Hinblick auf die in Österreich bestehende Möglichkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen nur unter Vorbehalt (modifizierter Inhalt) ratifiziert wurde. Die Einführung einer Anonymverfügung würde die an sich

durch den Vorbehalt bestehende Diskrepanz zwischen Art.5 Menschenrechtskonvention und der österreichischen Rechtsordnung weiter verschärfen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates unter einem übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr.Thomas Oliva)



(Dr.Verena Richter)